



EHRUNGSSATZUNG der Gemeinde Abtsteinach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342) wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. November 2010 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Durch eine Ehrung nach dieser Satzung soll der Dank und die Anerkennung gegenüber solchen Personen zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl und das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Abtsteinach wird das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung, die Ehrenplakette, die Ehrenauszeichnung und der Ehrenamtspreis verliehen.

Über die Verleihung obiger Ehrungen, mit Ausnahme der Ehrenauszeichnung und des Ehrenamtspreises, entscheidet die Gemeindevertretung in nicht-öffentlicher Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung über die Ehrenauszeichnung und den Ehrenamtspreis trifft der Gemeindevorstand.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Sie erfolgt durch Übergabe der Ehrenbürgerurkunde mit goldener Anstecknadel an Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben.

Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht begründet oder aufgehoben.

Maßgebend für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

§ 3 Ehrenbezeichnungen

Personen, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat. Die Ehrenbezeichnungen werden grundsätzlich erst nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Mandat verliehen.

Maßgebend für die Verleihung der Ehrenbezeichnung sind ebenfalls die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

§ 4 Ehrenplakette

Die Verleihung der Ehrenplakette setzt besonders hervorragende und aner kennenswerte Verdienste auf den Gebieten des öffentlichen Lebens oder im Sport voraus, die auch über die Grenzen der Gemeinde hinaus wirken.

Die Verleihung der Ehrenplakette mit Anstecknadel wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen und die „Würdigung der besonderen Verdienste“ der ausgezeichneten Person oder Vereinigung sowie den Gemeindevertreterbeschluss über die Verleihung enthält.

§ 5 Ehrenauszeichnungen

Zur Auszeichnung von Personen, die sich in der Gemeinde auf kulturellem, wirtschaftlichem oder karitativem Gebiet verdient gemacht haben oder im Sport besondere Leistungen erbracht haben, wird eine Ehrenauszeichnung der Gemeinde Abtsteinach durch Überreichung einer Urkunde verliehen.

§ 6 Ehrenamtspreis

Die Gemeinde Abtsteinach verleiht alljährlich zum Jahreswechsel einen oder mehrere Ehrenamtspreise für besondere Leistungen von einzelnen Personen oder Organisationen im Bereich ehrenamtlicher Aufgabenerfüllung im abgelaufenen Jahr.

§ 7

Die Verleihung der Ehrenbürgerrechte, Ehrenbezeichnungen, Ehrenplaketten, Ehrenausszeichnungen und des Ehrenamtspreises sollen in würdiger Form oder in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch den/die Bürgermeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in durchgeführt werden.

Vorschläge können von allen Bürgerinnen und Bürgern Abtsteinachs, von den Vereinen und Organisationen, wie auch von der Gemeindeverwaltung gemacht werden.

§ 8

Die Gemeindevertretung kann die Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Die Ehrenabzeichen und die Urkunde sind daraufhin an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Abtsteinach, den 19.11.2010
Gemeindevorstand

Rolf Reinhard
Bürgermeister

Dienstsiegel